

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Theater, Orchester
und andere künstlerische Einrichtungen
vom 24. August 1989**

Auf der Grundlage des § 16 der Verordnung vom 24. August 1989 über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen (GBl. I Nr. 17 S.-205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung j -

§ 1

Dem Ministerium für Kultur unterstehen:

- Deutsche Staatsoper Berlin,
- Komische Oper, Berlin,
- Deutsches Theater, Berlin,
- Berliner Ensemble, Berlin,
- Berliner Sinfonie-Orchester, Berlin,
- Schauspielhaus, Berlin,
- Staatliches Tanzensemble der DDR, Berlin,
- Staatliches Ensemble für sorbische Volkskultur, Bautzen.

Zu den §§ 12 Abs. 3 und 13 der Verordnung:

§ 2

Folgende leitende Mitarbeiter werden berufen:

1. bei Theatern der Gruppe A:
 - der Stellvertreter für künstlerische Fragen,
 - der Stellvertreter und Direktor für Ökonomie und Planung,
 - der Musikalische Oberleiter (Chefdirigent),
 - der Chef dramaturg,
 - der Operndirektor bzw. Oberspielleiter für Musiktheater,
 - der Schauspieldirektor bzw. Oberspielleiter für Schauspiel,
 - der Ballettdirektor (Ballettmeister),
 - der Chefchoreograph,
 - der Ausstattungsleiter.

Das gilt auch für Varietes der Gruppe A;
2. bei Theatern der Gruppe B:
 - der Stellvertreter,
 - der Musikalische Oberleiter (Chefdirigent),
 - der Chef dramaturg,
 - der Oberspielleiter für Musiktheater,
 - der Oberspielleiter für Schauspiel,
 - der Ballettmeister,
 - der Ausstattungsleiter;
3. bei Theatern der Gruppe C:
 - der Stellvertreter;
4. bei den staatlichen Ensembles:
 - der Stellvertreter,
 - der Musikalische Oberleiter,
 - der Chef **Choreograph** bzw. Ballettmeister;
5. bei selbständigen Orchestern der Gruppe A:
 - der stellvertretende staatliche Leiter und Direktor des Orchesters,
 - der stellvertretende künstlerische Leiter,
 - der Direktor für Ökonomie und Planung,
 - der Chef dramaturg;

6. bei selbständigen Orchestern der Gruppe B:
 - der stellvertretende staatliche Leiter und Direktor des Orchesters,
 - der stellvertretende künstlerische Leiter;
7. bei selbständigen Orchestern der Gruppe C:
 - der Stellvertreter;
8. bei selbständigen Puppentheatern und Kabaretts:
 - der Stellvertreter.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Titeln sind die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, die Vorstände der Gewerkschaft Kunst und die der zuständigen Künstlerverbände. Die Leiter künstlerischer Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder ihrer Einrichtungen zur Verleihung von Titeln vorzuschlagen. Vorschläge der Leiter künstlerischer Einrichtungen und der Vorsitzenden der Räte der Kreise und Städte, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(2) Vorschläge für die Verleihung von Titeln sind dem Minister für Kultur bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen. Die Verleihung erfolgt zum Nationalfeiertag der DDR am 7. Oktober jeden Jahres.

§ 4

(1) Intendanten der Theater der Gruppe A kann nach mindestens öjähriger erfolgreicher kulturpolitischer und künstlerischer Leitung der Titel **Generalintendant** verliehen werden.

(2) Musikalischen Oberleitern und Chefdirigenten der Orchester der Gruppe A kann bei hervorragender, auch international wirksamer künstlerischer und kulturpolitischer Arbeit der Titel **Generalmusikdirektor** verliehen werden.

(3) Musikalischen Oberleitern und Chefdirigenten der Orchester der Gruppe A, B und C kann bei erfolgreicher künstlerischer und kulturpolitischer Arbeit der Titel **Musikdirektor** verliehen werden.

§ 5

(1) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Orchestermusikern kann der Titel **Kammermusiker** oder **Kammervirtuose** verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Titels **Kammermusiker** kann erfolgen, wenn ein Orchestermusiker

a) einem Orchester der Gruppe A

- mindestens 5 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,
- mindestens 10 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
- mindestens 15 Jahre in jeder anderen Position,

b) einem Orchester der Gruppe B

- mindestens 10 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,
- mindestens 15 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
- mindestens 20 Jahre in jeder anderen Position,

c) einem Orchester der Gruppe C

- mindestens 15 Jahre ununterbrochen als Konzertmeister oder Orchestersolist

angehört.

(3) Die Verleihung des Titels Kammervirtuose kann erfolgen, wenn ein Orchestermitglied

a) einem Orchester der Gruppe A

- mindestens 10 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,